

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 14. SITZUNG DES SCHUL- UND KULTURAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 20.09.2023
Beginn: 14:30 Uhr
Ort: in der Realschule Zwiesel,
Hochstr. 1, 94227 Zwiesel

ANWESENHEITSLISTE

Landrätin

Röhrl, Rita

stellv. Landrat

Plenk, Helmut

Ausschussmitglieder

Baueregger, Brigitte

Bauernfeind, Eva

Keilhofer, Hermann

Muhr, Robert

Müller, Johann

Müller, Monika

Nistler, Birgit

Oswald, Ilse

Schmidt, Heinrich

Schreder, Fritz

Vertretung für Herrn Anton Alt

Schriftführerin

Dannerbauer, Maria

Verwaltung

Fischer, Hermann

Frisch, Thomas

Jungbeck, Richard

Kraus, Alexander

Langer, Heiko

Moser, Silvia

Weinberger, Günther

Wöfl, Reinhard

Weitere Anwesende:

Alexander Götzfried, Rektor der staatlichen Realschule Zwiesel
Robert Brunner, brunner architekten (ab 14:32 Uhr)
Michael Kopp, Ingenieurbüro Kopp

Presse:

Rainer Schlenz, PNP

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Alt, Anton	Entschuldigt
Hannes, Alexander	Entschuldigt
Dr. Pangerl, Robert	Vertretung für Herrn Franz Wittmann
	Entschuldigt
Wittmann, Franz	Entschuldigt
Dr. Zettner, Elisabeth	Vertretung für Herrn Alexander Hannes
	Entschuldigt

Verwaltung

Wühr, Hans

TAGESORDNUNG

- 1 Änderung von Verträgen im Zusammenhang mit der Schwimmhalle in Viechtach wg. § 2b UStG
- 2 Generalsanierung Realschule Zwiesel mit Dreifachturnhalle
Anpassung Kostenberechnung an die Baupreissteigerung
- 3 Interkommunales Denkmalschutzkonzept für den Landkreis

Landrätin Rita Röhl eröffnet um 14:30 Uhr die 14. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Schul- und Kulturausschusses fest.

Protokollnotiz: Da Architekt Robert Brunner verspätet eintrifft, wird TOP 2 vorgezogen und der bisherige TOP 1 zu TOP 2.

TOP 1	Änderung von Verträgen im Zusammenhang mit der Schwimmhalle in Viechtach wg. § 2b UStG
--------------	---

Durch die Einführung des § 2b UStG im Jahre 2025 (bzw. 01.01.2024, bei eventueller freiwilliger früher Option zum § 2b UStG) wird das Umsatzsteuerrecht im kommunalen Bereich tiefgründig reformiert. Unabhängig von der Körperschaftsteuer werden kommunale Tätigkeiten, welche im Wettbewerb zu Dritten stehen, künftig grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterworfen, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des § 2b UStG greift. Die Kommunen sind somit gewillt, etwaige betroffene Vereinbarungen und Verträge bis zum jeweiligen Stichtag (spätestens 31.12.2024) anzupassen um eine eventuell anfallende Umsatzsteuer zusätzlich verlangen zu können. Nach gängiger BFH-Rechtsprechung sind Verträge ohne Vereinbarungen zur Umsatzsteuer als „brutto“ anzusehen. Um nicht auf den Mindereinnahmen sitzen zu bleiben, bietet es sich an, einen geeigneten Passus in den Verträgen einzubinden, um eine evtl. festzustellende Umsatzsteuerlast geregelt zu haben. Zusätzlich sollte man zur Leistungsausführung Stellung nehmen. Im Rahmen der angestrebten Änderungen werden auch noch einzelne veraltete Vertragspunkte ergänzt oder gestrichen, auch dies hat teilweise steuerliche Hintergründe.

Hinsichtlich der Schwimmhalle Viechtach ergibt sich somit Handlungsbedarf bei den folgenden Verträgen:

1. Vereinbarung zwischen Stadt Viechtach und Landkreis Regen wegen Badebetrieb (Rechnungsstellung durch Stadt Viechtach)

- Namensänderung zu „Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Badebereich“ um die Vereinbarung eindeutig als öffentlich-rechtliche Grundlage zu deklarieren
- Dem § 1 wird folgender Einleitungssatz vorangestellt:
„Die Stadt Viechtach und der Landkreis Regen schließen auf der Grundlage des Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:“
- § 5 wird wie folgt geändert:
Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1, es wird folgender Abs. 2 neu angefügt:
„Sofern die Erstattung der Personalkosten aufgrund des §§ 2 Abs. 1, 2b UStG der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese zusätzlich fällig. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nach § 10 UStG bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Die Leistungsausführung erfolgt jeweils zum Monatsende. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht stellt die Stadt Viechtach dem Landkreis Regen eine ordnungsgemäße Rechnung i. S. d. §§ 14, 14a UStG.“

2. Vertrag für die schulische Nutzung der Schwimmhalle in Viechtach (Rechnungsstellung durch Landkreis Regen)

- Streichung bisheriger § 5, dieser lautete:

„Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass die von der Stadt Viechtach bisher für den Landkreis bereits kostenfrei erbrachten Leistungen weiter aufrecht erhalten bleiben, insbesondere, dass die Stadt Viechtach keine Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhalle durch Schüler der Landkreisschulen erhebt.“

Aus steuerlichen Gründen würde die Stadt Viechtach darauf gerne verzichten, Problem – Tausch / unentgeltliche Wertabgabe (Umsatzsteuer). Für den Fall, dass die Stadt oder der Schulverband künftig tatsächlich etwaige Leistungen in Rechnung stellt, könnte der Vertrag vom Landkreis gekündigt werden. Hierzu wurde die Kündigungsfrist verkürzt.

- Nach unserer Aktenlage wurde der bisherige Vertrag vom 07.07./08.07.2010 zwischen Landkreis, Schulverband Grundschule Viechtach und Schulverband Hauptschule Viechtach abgeschlossen. Der Schulverband Grundschule Viechtach wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Der überarbeitete Vertrag sollte zwischen dem Landkreis und den Schulaufwandsträgern Stadt (Grundschule) und Schulverband Mittelschule geschlossen werden.

Der Schul- und Kulturausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Schul- und Kulturausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zur Änderung der vertraglichen Gestaltungen im Rahmen des Betriebs der Schwimmhalle in Viechtach.
2. Es besteht Einverständnis, dass die zu ändernden Verträge entsprechend abgeschlossen werden, damit eine reibungslose Abwicklung im Falle einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht gegeben ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2	Generalsanierung Realschule Zwiesel mit Dreifachturnhalle Anpassung Kostenberechnung an die Baupreissteigerung
--------------	---

In der Kreistagssitzung am 17.11.2021 wurde das Planungskonzept mit zugehöriger Kostenberechnung für die Generalsanierung der Realschule Zwiesel mit Dreifachturnhalle beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Förderantragstellung für den geplanten Ausführungszeitraum 2024-2026 vorzubereiten.

Die Unterlagen zur Förderantragstellung für die Schule sind bereits erstellt und sollen, wie mit der Regierung von Niederbayern besprochen, im Herbst 2023 eingereicht werden. Die Antragstellung für die Dreifachturnhalle erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, da diese Sanierung erst nach Fertigstellung der Schule erfolgt und bis dahin die tatsächlichen Kosten, aber auch die Kostenrichtwerte als Grundlage für die max. förderfähigen Kosten vermutlich steigen.

Nachdem die Berechnung der Kosten der Generalsanierung für die Schule und Dreifachturnhalle bereits im Herbst 2021 erstellt wurden, ergeben sich bis zum heutigen Stand Kostensteigerungen gem. Baukostenindex in Höhe von rd. 28 %.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.01.2023 das genehmigte Bauprogramm für die Schule mit schulaufsichtlicher Genehmigung erteilt. Darin wurde eine Hauptnutzfläche von 3.515,25 m² festgelegt.

Die zuweisungsfähigen Ausgaben für die Sanierungsmaßnahme werden als Kostenpauschale festgesetzt.

Die Kostenpauschale für die Schule errechnet sich aus der zuweisungsfähigen Nutzfläche (Hauptnutzfläche 3.515,25 m²) und dem ab 15.02.2023 geltenden Kostenrichtwert von 6.405 €/m² (*wurde von 5.437 €/m² um 17,8 % auf 6.405 €/m² erhöht*). Damit ergeben sich für die Sanierung der **Schule maximal förderfähige Kosten** von 3.515,25 m² x 6.405 €/m² = **22.515.176,25 €**.

Der Kostenrichtwert für die **Dreifachturnhalle** hat sich ebenfalls um 17,8 % erhöht, dadurch erhöhen sich die **maximal förderfähigen Kosten** von 7.466.400 € auf **8.795.400 €**.

Damit der Landkreis Regen die maximale Fördersumme für die Sanierungsmaßnahme erhält, ist die Kostenberechnung Stand Nov. 2021 in Höhe von 19.818.718,95 € für die Schule und 9.257.653,42 € für die Dreifachturnhalle jeweils unmittelbar vor der Förderantragstellung nach aktuellem Baukostenindex anzupassen.

Anpassung Kostenberechnungen zur Förderantragstellung Herbst 2023:

Schule: von **19.818.718,95 €** -> auf **24.112.172,88 €**

Dreifachturnhalle: (nur informativ) von **9.257.653,42 €** -> auf **11.292.013,18 €**

(entspricht einer Kostensteigerung von ca. 22 %)

Der Schul- und Kulturausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Schul- und Kulturausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und der angepassten Kostenberechnung für die Generalsanierung des Schulgebäudes mit Dreifachturnhalle durch die Brunner Architekten Viechtach.
2. Der Schul- und Kulturausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Kostenberechnungen unmittelbar vor Förderantragstellung jeweils nach aktuellem Baupreisindex anzupassen.
3. Der Schul- und Kulturausschuss stimmt einer Erhöhung der Gesamtkosten von 19.818.718,95 € für die Sanierung der Schule auf 24.112.172,88 € zu.
4. Der Schul- und Kulturausschuss stimmt der Förderantragstellung bei der Regierung von Niederbayern mit der angepassten Kostenberechnung für die Schule zu.
5. Der Schul- und Kulturausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, mit der Sanierung der Dreifachturnhalle erst nach Fertigstellung der Schule zu beginnen. Die Förderantragstellung für die Dreifachturnhalle ist somit erst zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll.
6. Die Anpassung der Kostenberechnung für die Dreifachturnhalle nach aktuellem Baupreisindex ist vor der Förderantragstellung vom Ausschuss genehmigen zu lassen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

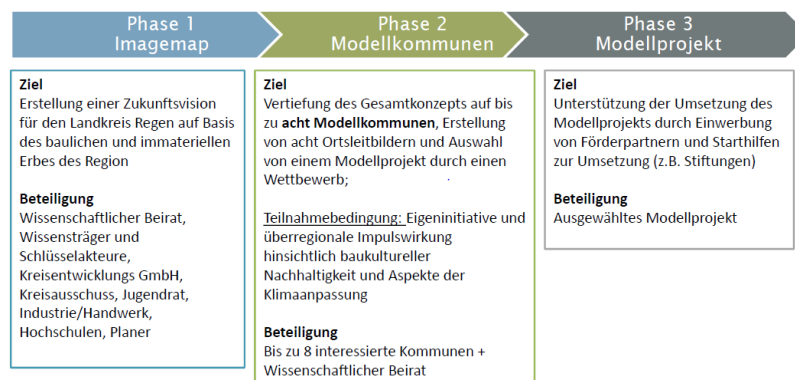
TOP 3 Interkommunales Denkmalschutzkonzept für den Landkreis

Am 15. Juni 2023 wurde durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung mit den Gemeinden des Landkreises die grundsätzliche Möglichkeit eines *Interkommunalen Denkmalkonzeptes* für den Landkreis Regen vorgestellt. Das Konzept soll dabei bauliche Zeugnisse der Produktionsstätten, Siedlungsstrukturen, Wohnstätten und Elemente der Kulturlandschaft des Landkreises Regen, beispielsweise hinsichtlich des prägenden Themas „Glas“ oder anderer für den Landkreis wichtiger Themen, berücksichtigen. Die Erstellung des Konzepts soll dem Thema Denkmalpflege einen höheren Stellenwert im Landkreis verleihen, eine Bestandsaufnahme der Denkmalkulturlandschaft bieten sowie Möglichkeiten der Inwertsetzung und Integration der Baudenkmäler in die städtebauliche Entwicklung aufzeigen. Damit soll für Kommunen, Bürgern und interessierten Gästen ein Mehrwert entstehen. Letztlich kann das Konzept auch Ausgangspunkt zur Akquirierung von Fördermitteln im Rahmen von Denkmalprojekten sein.

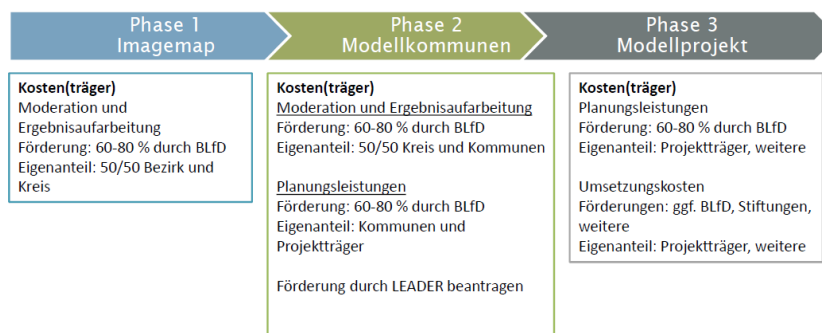
Ziele des Interkommunalen Denkmalkonzepts:

- Regionsübergreifendes (thematisches) kommunales Denkmalkonzept
- Aspekte des Kulturräumes und der Kulturlandschaft, materielles und immaterielles Erbe
- Bewusstsein für die Besonderheiten des Landkreises schaffen
- Historischen Bestand und Kulturlandschaft als wertvolle Ressource ins Bewusstsein bringen
- Akteure aus Industrie und Handwerk sowie Wissenschaft und Ehrenamt vernetzen
- Strategien für die Inwertsetzung des baukulturellen Erbes – auch **Lösungen für „Problemfälle“**
- Beitrag zur Nachhaltigkeit und Klimaresilienz der Region

Die Erstellung eines Interkommunalen Denkmalschutzkonzepts ist dabei in drei Phasen aufgeteilt.



Das BayLfD hat dabei folgende unverbindliche Finanzierungssituation aufgezeigt:



Durch ein Bekenntnis des Schul- und Kulturausschusses zur Erstellung eines IKDK könnten weitere Schritte eingeleitet werden. Der Bezirk Niederbayern und das Landesamt für Denkmalpflege haben bereits Förderungen von 10 % bzw. 80 % in Aussicht gestellt. Der Eigenanteil des Landkreises Regen beläuft sich für die Projektphase 1 auf 10 % der Konzeptionskosten.

Die Kommunen des Landkreises haben sich bereits für eine Unterstützung im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung ausgesprochen. Zehn der Kommunen haben bereits erste mögliche Objekte genannt, die im Rahmen des Projektes im späteren Verlauf untersucht werden können.

Im Landkreis Regen wurde beispielsweise bereits in der Stadt Viechtach ein Kommunales Denkmalkonzept realisiert.

Der Schul- und Kulturausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Schul- und Kulturausschuss des Landkreises Regen nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zur Erstellung eines Interkommunalen Denkmalkonzeptes.
2. Der Ausschuss stimmt der Einleitung weiterer Planungsschritte zur Erstellung des Interkommunalen Denkmalkonzeptes sowie der finanziellen Beteiligung des Landkreises an der *Projektphase 1 – Erstellung einer Imagemap*, max. 10 % der Gesamtkosten, grundsätzlich zu.
3. Der Schul- und Kulturausschuss behält sich die Vergabeentscheidung für die erforderliche Planungsleistung gemäß Ziffer 2 vor. Ausgehend von dieser Vergabeentscheidung sollen entsprechende Mittel in den Landkreishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 eingeplant werden.
4. Der Ausschuss ist über die weiteren Entwicklungen und Fortschritte des Projektes in regelmäßigen Abständen zu informieren.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zum Vollzug des Beschlusses zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrätin Rita Röhl die öffentliche 14. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rita Röhl
Landrätin

Maria Dannerbauer
Schriftführerin